



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)
Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin
Frau Bezirksverordnete Sabine Schüler
Fraktion der AfD

Geschäftszeichen OrdUmSGAL
Frau Dr. Almut Neumann
Tel. +49 30 9018-22600
almut.neumann@ba-mitte.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit qualifizierter
elektronischer Signatur verwenden.

Rathaus Mitte, Karl-Marx-Allee 31,
10178 Berlin, Zimmer 507

23.03.2022

über
Vorsteherin der
Bezirksverordnetenversammlung

und
Bezirksbürgermeister

Mündliche Anfrage 0276/VI
„Widerspruchsbescheide zur Umbenennung der Mohrenstraße“

Sehr geehrte Frau Schüler,

namens des Bezirksamtes Mitte beantworte ich Ihre Mündliche Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wie viele Bescheide zu Widersprüchen gegen die Allgemeinverfügung des Bezirksamts zur Umbenennung der Mohrenstraße ergingen insgesamt und wurde für alle eine Verwaltungsgebühr von 148,27€ festgesetzt?

Es ergingen 244 Widerspruchsbescheide. Bei allen Widerspruchsbescheiden beträgt die Verwaltungsgebühr 148,27 €.

Frage 2

Ergingen alle Bescheide mit einem gleichlautenden Begründungstext?

Alle Widerspruchsbescheide ergingen mit gleichlautenden Begründungstext.

Frage 3

Inwiefern hat das Bezirksamt bei der Festsetzung der Gebühren die Vorgaben von §8 Abs. 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (hier insbesondere die der Bemessung der Verwaltungsgebühren unter Berücksichtigung der Kosten des Verwaltungsaufwandes) eingehalten?

Die Höhe der Gebühr ist zunächst für einen einzelnen Widerspruch zu ermitteln, sodann kann bei gleichartigen Widerspruchsbescheiden die Gebühr reduziert werden. Die Begründung der Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid lautete:

„Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO, § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln). Danach haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen, da der Widerspruch erfolglos geblieben ist.

Nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG Bln) sind Entscheidungen im Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 ff VwGO gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich im vorliegenden Fall nach der Tarifstelle 1901 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VwGebO).

Danach ist für den Widerspruch über einen Verwaltungsakt, der sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet und nur einheitlich aufrechterhalten oder aufgehoben werden kann, eine Gebühr in Höhe von 36,79 bis 741,37 Euro zu erheben.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der umfangreichen Überprüfung des Sachverhalts sowie der intensiven Einbeziehung anderer Verwaltungseinrichtungen (juristische Prüfung durch das Rechtsamt Mitte, Abstimmungsrunden diverser Verwaltungsbereiche, Einbeziehung des Bezirksamtes Mitte) die Festsetzung der Höchstgebühr gerechtfertigt. Da gegen die Umbenennung zwar überwiegend individuell formulierte Widersprüche eingelegt wurden, aber ein einheitlicher Widerspruchsbescheid erteilt werden konnte, kann gemäß der Wertung in der Anmerkung zu der Tarifstelle 1901 VwGebO die Höchstgebühr auf bis zu 20% reduziert werden. Somit wird die Widerspruchsgebühr auf 20% von 741,37 Euro = 148,27 Euro festgesetzt.“

Das Bezirksamt hat aufgrund der Vielzahl der zu fertigenden Widerspruchsbescheide entschieden, den Ermäßigungsspielraum von 80% der ursprünglichen Forderung maximal auszuschöpfen; eine weitere Reduzierung war rechtlich hier nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Almut Neumann